



Kurzfassung über die Prüfung der Wohnbeihilfe

Geschrieben in verständlicher Sprache

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im November 2022

KURZFASSUNG ÜBER DIE PRÜFUNG DER WOHNBEIHILFE

Geschrieben in verständlicher Sprache

Hinweis: Der Text soll kurz sein.

Darum werden alle Geschlechter gemeinsam in einer Schreibweise genannt.

Zum Beispiel: Antragstellerinnen und Antragsteller werden so geschrieben: Antragsteller:innen.

VERSCHIEDENE ASPEKTE DER WOHNBEIHILFE

Das ist Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe macht es leichter, die Kosten für Wohnen aufzubringen.

Menschen mit niedrigem Einkommen können Wohnbeihilfe beantragen.

Das sind Familien mit Kindern, Studierende, Lehrlinge,

Alleinverdiener:innen sowie Pensionist:innen.

Dieses Gesetz regelt die Wohnbeihilfe: Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993.

So wird Wohnbeihilfe berechnet

Die Wohnbeihilfe bekommt man höchstens zwölf Monate lang. Der Betrag ist höchstens 300 Euro monatlich für einen 4-Personen-Haushalt.

Für Haushalte mit weniger Personen ist die Summe geringer.

Die Höhe der Wohnbeihilfe wird aus der Miete ohne Betriebskosten berechnet (Das nennt man Nettomiete).

Das liegt der Beurteilung eines Antrags zur Wohnbeihilfe zu Grunde:

- Die Einkommensgrenze
- Die maximal anrechenbare Wohnungsgröße
- Die maximale Miete pro m²

Anmerkung des Landesrechnungshof

Für die Berechnung der Wohnbeihilfe sind viele Detailvorschriften zu beachten.

Das macht die Angelegenheit unübersichtlich.

IMMER WENIGER BEZIEHER:INNEN VON WOHNBEIHILFE UND DADURCH SINKENDE AUSGABEN

Anzahl der Bezieher:innen und die Ausgaben der Wohnbeihilfe

Im Jahr 2017 gab es rund 31.100 Personen, die Wohnbeihilfe bekommen haben.

Vier Jahre später im Jahr 2021 waren es ca. 6700 weniger, also rund 24.400 Personen.

Dadurch sanken die jährlichen Ausgaben für Wohnbeihilfe um ca. 8,2 Mio. von 62,7 Mio. auf 54,5 Mio. Euro.

Das Alter der Bezieher:innen und die Wohnungsgrößen

Die meisten Wohnbeihilfe-Bezieher:innen sind älter als 50 Jahre und leben in 1-Personen-Haushalten. Die geförderten Wohnungen sind durchschnittlich rund 52 m² groß. Das Wohnbauförderungsgesetz fördert aber nur 45 m² einer Wohnung.

Werden angemessene Wohnungen bewohnt?

Es ist unklar, ob die betroffenen Personen in angemessenen Wohnungen leben.

Damit ist gemeint: Wohnen diese alleinlebenden Personen in zu großen Wohnungen?

Die Schwierigkeit ist: Der Wohnungsmarkt bietet nicht genug kleine Wohnungen, obwohl es auch in Zukunft immer mehr 1-Personen-Haushalten geben wird.

Der Landesrechnungshof empfiehlt

1.) Personen, die Wohnbeihilfe beantragen, sollen ihre Wohnsituation und ihre Finanzlage in Einklang bringen. Dazu gehört, dass sie eine angemessene Wohnsituation schaffen. Das soll über eine Mitwirkungspflicht geregelt werden. Das bedeutet: Sie sollen sich eine kleine Wohnung suchen. Aber nur, wenn man es ihnen zumuten kann. Diesen Gruppen kann man es grundsätzlich nicht zumuten: Personen mit Beeinträchtigung, Personen in Pflege oder Personen im sehr hohen Alter.

2.) Bei der Bemessung der Sozialhilfe zählt die Wohnbeihilfe als Einkommensbestandteil.

Dabei gibt es Ungleichbehandlungen von Menschen, die in ähnlichen sozialen Situationen sind. Darauf weist der Landesrechnungshof extra hin. Und er empfiehlt zu prüfen, ob das so beabsichtigt ist oder ob die Ungleichbehandlungen verändert werden können.

GENAUE UNTERSUCHUNG DER WOHN-SITUATIONEN IST IN OÖ NÖTIG

Der Landesrechnungshof hat die Wohnbeihilfe schon 2-mal geprüft: 2012 und 2019. In dieser Zeit hatte die Wohnbeihilfe immer die gleichen Ziele im Bereich der Wohnbauförderung. Jedoch ist dem Landesrechnungshof dabei nicht klar, was mit „Schaffung leistbaren Wohnens“ genau gemeint ist. Darum ist es ihm auch nicht möglich, zu bewerten, ob die angestrebten Ziele erreicht worden sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Abteilung Wohnbauförderung messbare Ziele und Wirkungen festzulegen, sowie den Prozess laufend zu kontrollieren.

Dazu müsste ein Projekt gestartet werden: Es sollen die wirklichen Wohnsituationen und Einkommenssituationen von Menschen näher untersucht werden. Und es soll genau festgelegt werden, welche Bevölkerungsgruppen gefördert werden sollen.

HIER GIBT ES MAßNAHMEN, DIE IHR ZIEL VERFEHLEN: COVID-19-WOHNKOSTENHILFE UND WOHNUNGSSICHERUNG FÜR LEISTUNGSTRÄGER

Gleich zu Beginn der COVID-19-Pandemie hat die Oö. Landesregierung am 23.3.2020 ganz kurzfristig eine „Wohnkostenhilfe“ beschlossen. Damit sollte rasche finanzielle Hilfe für Wohnkosten gegeben werden. Das Geld kam aus Mitteln der Wohnbauförderung.

Die Abteilung Wohnbauförderung hatte ein Hauptziel: Kurzfristige Unterstützung von Haus- und Wohnungseigentümern sowie selbständigen Erwerbstätigen.

So beurteilt das das der Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof erkennt es an, dass rasch und unbürokratisch geholfen werden sollte. Dennoch hätte es eine intensivere Prüfung der Antragsteller:innen geben sollen (In Bezug auf Förderungswürdigkeit, Förderungsfähigkeit und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit). Wenn es bei jemand zu einer Doppelförderung mit dem Härtefallfonds des Bundes gekommen ist, müsste die Förderung rückabgewickelt werden.

Im Verlauf der Pandemie beschloss die Oö. Landesregierung dann am 21.6.2021 die Förderung „Wohnungssicherung für Leistungsträger“. Gefördert werden dabei Selbständige und Unselbständige. Der Zeitraum, um einen Antrag zu stellen, wurde einmal verlängert. Am 21.6.2021 wurde beschlossen, dass man bis 30.6.2022 einen Antrag stellen kann.

Die Finanzierung der Förderung erfolgte aus dem Oberösterreich-Plan, das Budget war 6 Mio. Euro groß. Das Land OÖ zahlte bisher insgesamt nur rund 4.500 Euro aus.

Es gab in Oö 43 Anträge zur „Wohnungssicherung für Leistungsträger“. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Landesrechnungshof wurden nur drei Anträge positiv entschieden.

Bei einem stellte sich eine Doppelförderung mit der Wohnbeihilfe heraus, die Summe wurde deshalb zurückgefordert.

Niemand der Antragsteller:innen konnte den Nachweis erbringen, dass die Einkommensminderung wegen der COVID-19-Pandemie entstanden ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt

Der erwartete Bedarf für diese Förderung trat nicht ein. Die Förderungsmaßnahme sollte daher wie vorgesehen mit 30.6.2022 auslaufen und nicht mehr verlängert werden.

FÖRDERUNGSABWICKLUNG SOLL VOLLSTÄNDIG DIGITAL MÖGLICH WERDEN

Zur Abwicklung der Anträge benutzte die Abteilung Wohnbauförderung ein Computer-Programm aus dem Jahr 2008. Seitdem wurde das Programm immer wieder wegen rechtlicher Änderungen aktualisiert.

Der Landesrechnungshof empfiehlt

Digital gestellte Anträge sollen auch vollständig digital abgewickelt werden. Das ermöglicht eine digitale Förderabwicklung vom Antrag bis zur Erledigung.

Dabei soll darauf geachtet werden, dass bei Anträgen nicht mehr so viele Unterlagen zum Einreichen gefordert werden. Das könnte man erreichen, indem man externe Informationssysteme (Register) in das Computer-Programm integriert.

Für Antragsteller:innen wäre es außerdem von Vorteil, wenn sie online eine unverbindliche Vorab-Berechnung für ihre Förderung machen könnten. Dabei könnte man sie durch ein interaktives Informationssystem (Chatbot) unterstützen.